

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 14/24

30.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft am

11.03.2026, 10.00 Uhr, im Saal 2.047

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle (Saale)

das im Grundbuch von **Krosigk** Blatt **689** eingetragene Grundstück

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | Krosigk | 4 | 42 | Gebäude- und Freifläche, Schänkbreitenweg 1 a | 816 |

versteigert werden.

Das Grundstück wurde lt. Verkehrswertgutachten im Jahr 2000 mit einem eingeschossigen, freistehenden Einfamilienhaus mit Terrasse bebaut. Es ist nicht unterkellert, das Dachgeschoss ist ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt mit Terrassenanteil rd. 114 m². Lt. Aussage der Beteiligten ist das Objekt seit einiger Zeit nicht genutzt. Es wird nicht bewohnt und ist nicht vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf 183.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Halle (Saale) (Zimmer Nr. 2.094) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und am Dienstag von 15-17 Uhr eingesehen werden.

| |
|--|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de sowie www.immobilienpool.de |
|--|

Häßler
Rechtspflegerin